



STÄDTISCHE MUSIKSCHULE PFAFFENHOFEN A. D. ILM

ANERKANNT UND GEFÖRDERT VOM FREISTAAT BAYERN
MITGLIED IM VERBAND DEUTSCHER MUSIKSCHULEN

Schulordnung

für die Städtische Musikschule Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 07.04.2022

Präambel

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Die Städtische Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung – SiMuV vom 17.08.1984).

§ 1 Aufbau und Ausbildung

1. Die Musikschule gliedert sich in:
 - a) Elementarstufe/Grundstufe (EMP)
 - b) Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
 - c) Musik mit Senioren
 - d) Ensemblefächer
 - e) Ergänzungsfächer
 - f) Studienvorbereitende Ausbildung
 - g) Kooperationen
 - h) Veranstaltungen und Projekte
2. Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Vokal- und Instrumentalfächern voraus und begleitet ihn. Die Ensemblefächer, Kooperationen, Veranstaltungen gehören zum Kernangebot der Städt. Musikschule. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Projekte können das Leistungsangebot der Musikschule vervollständigen.
3. Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien erfolgen.

§ 2 Elementarstufe/Grundstufe (EMP)

1. MusiKids I und II – (Eltern-Kind-Gruppen)

- Alter ab 2 bis 4 Jahre
- Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.
- Voraussetzungen: keine
- Unterrichtsform Gruppe 5 – 8 Kinder – 45 Min.
- Innerhalb einer Einrichtung wird der Kurs bis 8 Kinder aufgefüllt, und erst ab 13 Anmeldungen darf eine neue Gruppe eingerichtet werden.
- Dauer ca. 2 Jahre
- Diese Angebote schaffen den Übergang von Eltern-Kind-Gruppen zur Musikalischen Früherziehung.

2. Musikalische Früherziehung I und II – (EMP) in Kindertagesstätten und in der Musikschule

- Alter ab 4 bis 6 Jahre
- Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.
- Voraussetzungen: keine
- Unterrichtsform Gruppe 5 – 8 Kinder – 45 Min.
- Unterrichtsform Gruppe 9 – 12 Kinder – 60 Min.
- Innerhalb einer Einrichtung wird der Kurs bis 12 Kinder aufgefüllt und erst ab 17 Anmeldungen darf eine neue Gruppe eingerichtet werden.
- Dauer ca. 2 Jahre

3. Orff-Spielkreis – Musikalische Grundausbildung (MGA)

- Alter ab 6 Jahre (Grundschulalter)
- Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.
- Voraussetzungen: keine
- Unterrichtsform Gruppe 5 – 6 Kinder – 45 Min.
- Unterrichtsform Gruppe 7 – 9 Kinder – 60 Min.
- Wird nur in der Musikschule angeboten.
- Innerhalb der Einrichtung wird der Kurs bis 9 Kinder aufgefüllt und erst ab 14 Anmeldungen darf eine neue Gruppe eingerichtet werden.
- Dauer ca. 1 Jahr

4. Instrumentenkarussell - Orientierungsangebot

- Alter ab 7 Jahre
- Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.
- Voraussetzungen: keine (möglichst Teilnahme von Nrn. 1 – 3)
- Unterrichtsform Gruppe 4 – 5 Kinder – 45 Min.
- Innerhalb der Einrichtung wird der Kurs bis 5 Kinder aufgefüllt und erst ab 9 Anmeldungen darf eine neue Gruppe eingerichtet werden.
- Es werden maximal 4 Gruppen eingerichtet.
- Kursdauer 9 Monate
- Dieses Orientierungsangebot ermöglicht in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidungshilfe für den Instrumental-/Vokalunterricht.

5. Musikalische Grundschule (MGA) – Musikalische Kooperationsprogramme für die Grundschule

- Alter erstes Schuljahr
- Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.
- Voraussetzungen: keine
- Unterrichtsform ab 10 Kinder – 45 Min.
- Kursdauer 11 Monate
- Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemeinbildender Schule gestaltet.

6. Kinderchor/Singklassen/Jugendchor

- Alter ab 7 Jahre
- Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.
- Voraussetzungen: keine
- Unterrichtsform in Gruppen oder Klassen – 45 Min.
- Die Singausbildung verbindet Stimmbildung, elementare Hörerziehung und Liedpflege mit Teilen der Musikalischen Grundausbildung oder übernimmt diese vollständig.
- Die Singklasse/Kinderchor wird im Bereich Chor (als Jugendchor) für Fortgeschrittene weitergeführt.

7. Musik mit Senioren

- Voraussetzungen: keine
- Unterrichtsform ab 4 Teilnehmer – 45 Min.
- Dauer mindestens 1 Jahr
- Der Kurs richtet sich an ältere Menschen und soll das Musizieren in Gruppen fördern.

§ 3 Instrumental- und Vokalunterricht

1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen

a) Kinder

Voraussetzung: Besuch der Elementarfächer/Grundfächer (Nrn. 2 oder 3 oder 5); über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

b) Jugendliche und Erwachsene

2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen

a) Streichinstrumente

b) Zupfinstrumente

c) Holzblasinstrumente

d) Blechblasinstrumente

e) Tasteninstrumente

f) Schlaginstrumente

g) Gesang.

3. Der Unterricht wird in Gruppen von 3 bis 5 Schüler*innen (45 Minuten je Woche), 2 Schüler*innen (30 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (25 Minuten pro Woche) mit dazu buchbarer Unterrichtserweiterung (v. 10 Minuten) je nach Instrument erteilt.

Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung

4. Die Fächer des Instrumentalunterrichtes und des Vokalunterrichtes ergeben sich aus dem Anmeldeformular.

§ 4 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen Bestandteil des Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

Welche Fächer der Ensembleunterricht umfasst, kann dem Anmeldeformular entnommen werden.

Proben und Auftritte bei der Jugendstadtkapelle werden einem Ensemblefach gleichgestellt.

§ 5 Begabtenförderung/Studienvorbereitende Ausbildung

- Alter ab ca. 14 Jahre
- Dauer maximal 4 Jahre
- Unterrichtsform ab 4 Schüler
- Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

1. Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schüler*innen eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

2. Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst mindestens vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination

a) Vokal-/Instrumentalunterricht: Zwei Wochenstunden Einzelunterricht im Haupt- und Nebenfach

b) Ensemblefach

c) Gehörbildung / Musiklehre / Musiktheorie

3. Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung (FLP-Leistungsprüfung) in die Begabtenförderung /studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

4. Ein Ausschluss aus der Begabtenförderung/studienvorbereitenden Ausbildung ist aus fachlichen Gründen jeweils zum Schuljahresende möglich. Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung/studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer begleiten den weiterführenden Unterricht (im Rahmen der Begabtenförderung/studienvorbereitenden Ausbildung) in der Städt. Musikschule.

Sie sind zum einen (kontinuierliche) Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere

- a) Gehörbildung
- b) Musiklehre
- c) Theorie

Zum andern können sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes darstellen, wie z. B.

- d) Musik und Bewegung
- e) Musiktheater, Darstellendes Spiel oder
- f) Rhythmik
- g) Medienarbeit (z.B. Musik am PC)
- h) Tanz

Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft.

§ 7 Kooperationen

Die Musikschule kann mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Institutionen wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern kooperieren. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartner*innen.

§ 8 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler*innen eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 9 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

Am Buß- und Betttag findet Unterricht in der Musikschule statt.

§ 10 Unterrichtsdauer / Aufsicht

1. Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten festgelegt. Wünsche der Schüler*innen bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

Die jeweilige Unterrichtsdauer ergibt sich aus der jeweils gültigen Entgeltsatzung.

2. Aufsicht: Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft erstreckt sich nur auf die vereinbarte Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 11 Anmeldung/Aufnahme

1. Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten.
Anmeldeformulare sind im Sekretariat der Städt. Musikschule im Haus der Begegnung, Zimmer 001, erhältlich und dort ausgefüllt bis spätestens 15. Mai (Fortgeschrittene) und 30. Juni (Anfänger) für das folgende Schuljahr abzugeben. Das Anmeldeformular kann auch direkt von der Musikschul-Homepage heruntergeladen werden. (www.pfaffenhofen.de/musikschule).
Bei Minderjährigen ist die schriftliche Anmeldung durch die/den gesetzliche/n Vertreter*in erforderlich.
2. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme oder eine bestimmte Unterrichtszeit besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf die Unterrichtsform und die Anzahl der Schüler. Die Einteilung erfolgt nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten.
3. Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr (Beginn: 1. September, Ende: 31. August) und verpflichtet zur Entrichtung des Unterrichtsentgeltes (siehe jeweils gültige Entgeltsatzung der Städt. Musikschule) für das ganze Schuljahr.
4. Die Schüler erhalten zum Schulanfang eine schriftliche oder telefonische Einladung zur Unterrichtseinteilung bzw. Stundenplanbesprechung von der jeweiligen Lehrkraft.

§ 12 Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

§ 13 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Ein Schüler scheidet zum Ende des Schuljahres aus, wenn er sich nicht bis 30. Juni für das kommende Schuljahr schriftlich neu angemeldet hat.
2. Der Austritt während des Schuljahres ist unzulässig. Im Laufe eines Schuljahres können Schüler*innen nur aus wichtigem Grund (nachweislich Wegzug, oder schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen.
3. Sofern während des Schuljahrs bereits eine Person für das entsprechende Fach und die gleiche gewünschte Unterrichtszeit auf der Warteliste steht und nachrücken möchte, besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung. Die Entscheidung trifft die Schulleitung im Benehmen mit der Fachkraft.
4. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit den Schüler*innen bzw. den gesetzlichen Vertreter*innen das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.
5. Der Schüler kann bei Verzug der Zahlung der Entgelte aus der Städt. Musikschule ausgeschlossen werden. Ein Erlass der Unterrichtsentgelte ist dadurch nicht gegeben.

§ 14 Verhinderung

Der Unterrichtsbesuch soll lückenlos sein.

Können die Schüler*innen den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule oder die Lehrkraft vom Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler darüber vor Unterrichtsbeginn verständigt werden. Dieser Unterricht ist gebührenpflichtig und geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 15 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung (z.B. Konzerttätigkeit) der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben.

Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft oder bei sonstigem Ausfall, z. B. durch Schulveranstaltungen oder durch die Teilnahme der Lehrkraft an Weiterbildungsveranstaltungen.

Unterrichtsausfall wird den gesetzlichen Vertretern*innen oder den Schülern*innen per SMS, telefonisch oder bei Bedarf auch per E-Mail kommuniziert.

§ 16 Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen und/oder in den Räumen der Kindertageseinrichtungen und Schulen, die mit der Musikschule kooperieren, statt.

In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 17 Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen

1. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in öffentlichen Veranstaltungen Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung (unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben) zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

Wenn keine Einwilligung vorliegt, können Schüler*innen an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen.

2. Video- und Tonaufnahmen der Lehrkraft im Unterricht, in den Konzerten und sonstigen Veranstaltungen sind nur mit Erlaubnis der Lehrkraft gestattet. Das Hochladen von Videos auf Video- und Internetportalen wie Facebook, YouTube und Co. ist nur mit Einverständnis von Lehrkraft und Schulleitung erlaubt.

§ 18 Öffentliches Auftreten

Die Schüler*innen verpflichten sich, sonstiges öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen ansonsten der vorherigen Genehmigung.

§ 19 Instrumente / Einrichtung

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 20 Bescheinigung

Den Schüler*innen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 21 Unfallversicherung

Die Schüler*innen der Musikschule sind im Umfang der bei der Versicherungskammer Bayern bestehenden Unfallversicherung versichert.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 19.03.2015 außer Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 07.04.2022
Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Thomas Herker
Erster Bürgermeister